

Geschäftsordnung für Landesparteitage

§ 1 Eröffnung

Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

§ 2 Sitzungsablauf

1. Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
4. Wahl der Protokollgruppe
5. Wahl des Präsidiums
6. Bestätigung der Antragskommission
7. Bestätigung der Geschäftsordnung
8. Wahl der Wahlkommission
9. Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
10. Beschluss über die Tagesordnung
11. Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden Dringlichkeitsanträgen
12. Behandlung der Tagesordnungspunkte
13. Schließen der Sitzung

§ 3 Präsidium

(1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl. Frauenstatut) und möglichst vielfältig (vgl. Vielfaltsstatut) besetztes Präsidium vor.

(2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung. Bei Wahlen zu Landeslisten und Wahlvorschlägen für staatliche Wahlen wird zusätzlich eine Versammlungsleitung gewählt.

(3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

(4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.

(5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den Parteitag beschlossen werden.

§ 4 Kommissionen

4.1 Mandatsprüfungskommission

- (1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von der Versammlung bestätigt werden.
- (2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r zum Landesparteitag.
- (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung und gibt diese bekannt.
- (4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des Landesparteitages sein.

4.2 Antragskommission

Die Antragskommission wird für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand schlägt dem Parteitag eine Besetzung vor. Weitere Bewerbungen sind möglich. Der Landesparteitag bestätigt die Antragskommission.

4.3 Wahlkommission

- (1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- (2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

4.4 Protokollgruppe

- (1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- (2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der Landesvorstand abschließend.

§ 5 Anträge

5.1 Allgemein

- (1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Wahlvorschläge müssen in Textform oder elektronisch bei der Antragskommission eingereicht werden.

(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, die Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

(3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband des*der Antragsteller*in, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf den sich ein Änderungsantrag bezieht.

(4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitags in der Landesgeschäftsstelle bzw. bei der Antragskommission in Textform oder elektronisch vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zehnten Tag vor dem Beginn des Landesparteitags an die gemeldeten Delegierten und Kreisverbände versandt werden. Der Entwurf eines Wahlprogramms muss vier Wochen vor dem Parteitag in der Landesgeschäftsstelle vorliegen und spätestens 21 Kalendertage vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

(5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

5.2 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

(2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf Delegierten.

(3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.) sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

5.3 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

5.4 Geschäftsordnungsanträge

(1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt jederzeit Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt Begründung durch den*die Antragsteller*in gilt als Pro-Rede. Es besteht die Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort entschieden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
- Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- Schließung der Redeliste
- Ende der Debatte
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- Antrag auf Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe des Landesverbands
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (Zweidrittelmehrheit erforderlich)
- Antrag auf Erweiterung der quotierten Redeliste um eine bestimmte Anzahl

5.5 Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet ist.

(2) Der inhaltlich am weitesten gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.

(3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.

(4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten oder in elektronischer Form. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

(5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten (einfache Mehrheit) erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Anträge können von dem*der Antragsteller*in vor der Abstimmung zurückgezogen werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragsteller*innen gelten nicht als neuer Antrag.

(7) Jede*r Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie sie*er abgestimmt hat.

(8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

§ 6 Wahlen

Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

§ 7 Rederecht

(1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament und im Bundestag sowie für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen der Partei.

(2) Gäst*innen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

§ 8 Hausrecht

Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

Wahlordnung für Landesparteitage

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt. Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln oder in elektronischer Form.
- (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes sowie sonstige Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen. Wahllisten für die Aufstellung zur Bundestags- oder Landtagswahl sind auch für Nichtmitglieder offen, wenn sie keiner anderen Partei angehören.
- (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (5) Der Landesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Landesparteitag notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.
- (6) Bewerbungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Nach Beginn der Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Wahlkommission. Die Mitglieder der Wahlorgane sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlleitung wird vom Präsidium übernommen. Die Wahlleitung eröffnet und schließt die Wahlgänge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus zwei bis vier Personen, die von den Wahlberechtigten bestimmt werden. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Wahlleitung mit. Bei elektronischen Wahlen kann diese Aufgabe entfallen.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Das Präsidium informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede*r Bewerber*in einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

(4) Sind mehr BewerberInnen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen auf einzelne Bewerber*innen verteilen, wie freie Stellen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die Stichwahl wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne Bewerber*innen ist nur zulässig, wenn nicht mehr Bewerber*innen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keine*r der Bewerber*innen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

(6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene Bewerber*innen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu bewerben.

(7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung bzw. des Parteitages beizufügen. Das Protokoll hat jeweils ein Mitglied der Versammlungsleitung und der Protokollgruppe zu unterschreiben.

(8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten die Vorschriften der Wahlgesetze und der Wahlordnungen.

(9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine geheime Schlussabstimmung entsprechend der Wahlgesetze bzw. Wahlordnungen erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Delegierte der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt dürfen an Schlussabstimmungen nicht teilnehmen.

§ 4 Ablauf der Wahl

(1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet. Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für jede einzelne Position.

(2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerber*innen vor. Die Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die Bewerber*innen können von Mitgliedern der Partei maximal vier

Fragen gestellt werden. Die Fragen werden in Textform unter Angabe des Namens und des Kreisverbandes nach Frauen und allen anderen Personen getrennt beim Präsidium eingereicht. Sie werden vom Präsidium paritätisch ausgelost und verlesen. Den Bewerber*innen ist ausreichend Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.

(3) Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die jeweils zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Für die Vorstellung stehen den Bewerber*innen zehn Minuten einschließlich Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen um die beiden Vorsitzendenplätze sowie auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht sich die Vorstellungszeit auf 15 Minuten.

(5) Insbesondere bei der Listenwahl zum Landtag sollen die Bewerber*innen begründet darstellen, in welchen zwei bis drei Parlamentsausschüssen sie sich im Falle einer erfolgreichen Wahl eine qualifizierte Mitarbeit vorstellen können.

(6) Nach Beantwortung der Fragen durch die Bewerber*innen erläutert die Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang und die Wahlkommission beginnt mit der Auszählung der Stimmen. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen Anwesenden zu verkünden.

(7) Bei Listenwahlen zur Landtags- oder Bundestagswahl ist jeder Listenplatz gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne Listenplätze im Block nach § 3 Absatz 4 abgestimmt werden. Alles weitere entscheidet die Versammlung. Die Zahl der Listenplätze wird durch den Landesparteitag beschlossen. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.

(8) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede*r Bewerber*in zu fragen, ob diese*r sich erneut zur Wahl stellt.

(9) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl erklären die unterlegenen Bewerber*innen im Anschluss des jeweils letzten Wahlgangs für einen Listenplatz auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für einen nächsten Listenplatz kandidieren. Dabei können auch Listenplätze ausgelassen werden.

(10) Jedes Wahlergebnis ist in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der Wahlleitung und der Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die Gewählten niederzulegen.

(3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmen,

1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind;
2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang vorgesehen sind;
3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind;
4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde;
5. bei denen der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren;
7. die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

§ 6 Schriftliche Abstimmung und Wahlen/Televoting

(1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

(2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.

(3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede*r Delegierte bei der Auswahl des Identifikationsmediums freie Hand hat und dieses auch während der Sitzung austauschen kann.

(4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und der Satzung des Landesverbands Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.